

Leitfaden Registrierung

- Erteilung einer Erlaubnis und Eintragung in das Vermittlerregister

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
III B 4 – FAV/VVR
80323 München

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsve
- Eintragung in das Vermittlerregister nach §§ 3

Hinweis: Die zuständige IHK können Sie über Ihre örtliche IHK ermitteln.

- Tätigkeit auswählen (Mehrfachagenten gelten als Versicherungsvertreter)

4. Angaben zur Tätigkeitsart

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO als:

- Versicherungsmakler oder
- Versicherungsvertreter

- Erforderliche Unterlagen

6. Erforderliche Unterlagen

6. 1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG, Belegart: O) für den Antragsteller

bereits beantragt am Beantragung wird nachgeholt

6. 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Abs. 5 GewO, Belegart: 9) für den Antragsteller

bereits beantragt am Beantragung wird nachgeholt

Diese Unterlagen müssen bei der Stadt (bzw. Gemeinde) beantragt werden. Für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister muss kein Gewerbe gleichzeitig angemeldet werden. Es geht nur darum, ob man jemals ein Gewerbe angemeldet hatte. Es gibt für beide Auskünfte die Variante zum Aushändigen an Sie – **dies wären aber die falschen!**

Beide Unterlagen bekommt man nicht ausgehändigt, sondern werden von der Stadt direkt an^{agement} die IHK gesandt („zur Vorlage bei einer Behörde“)!

6. 3. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der Vollstreckungsgerichts/-gerichte (§ 915 ZPO a.F.):

liegt bei wird nachgereicht

Diese muss das ortsansässige bzw. zuständige Amtsgericht ausstellen (auch teilweise telefonisch oder z. B. per Fax oder Mail mit Kopie vom Personalausweis möglich). Nur die Auskunft § 882b ZPO bekommen Sie über das Vollstreckungsportal im Internet!

6. 4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der zentralen Vollstreckungsgerichts/-gerichte (§ 882b ZPO):

liegt bei wird nachgereicht

Hierzu müssen Sie sich über www.vollstreckungsportal.de erst einmal registrieren. Sie bekommen die Zugangsdaten dann per Post mitgeteilt und können sich einloggen. Danach einfach die Angaben zu Ihrer Person eingeben und auf „Suchen“ klicken. Entweder bekommen Sie dann einen Auszug oder die Meldung, dass „keine Daten“ gefunden wurden. In diesem Falle einfach einen Screen-Shot vom Bildschirm machen und ausdrucken. Die Info im Screen-Shot, dass keine Daten gefunden wurden, reicht dann als Bestätigung für die IHK!

6. 5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der Insolvenzgerichts/-gerichte (§ 26 Abs. 2 InsO):

liegt bei wird nachgereicht

6. 6. Bestätigung des/der Insolvenzgerichts/-gerichte zur Insolvenzfreiheit:

liegt bei wird nachgereicht

Diese Info bekommen Sie über Ihr zuständiges Insolvenzgericht. Dies kann in Ihrer Heimatstadt sein oder auch im Regierungsbezirk bzw. der nächst größeren Stadt. Eine Übersicht über die Insolvenzgerichte finden Sie hier <http://zustaendiges-insolvenzgericht.de/> ! Die Beantragung ist persönlich, als i. d. R. auch telefonisch oder z. B. per Fax oder Mail mit Kopie vom Personalausweis möglich!

Danach alles zusammen mit dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (vorher abschließen) und einem entsprechenden Sachkundenachweis (Prüfungszeugnis Versicherungskaufmann, Versicherungsfachmann etc.) gesammelt an die IHK senden. Nach unserer Erfahrung geht die Registrierung bei Übermittlung mit vollständigen Unterlagen schneller!